



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@jj.zh.ch

Vorgaben

Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 2018–2021

Version vom 1. August 2020





1	EINLEITUNG.....	3
2	INTEGRATIONSBEAUFTRAGTE.....	4
3	WEITERBILDUNGEN	4
4	WERBUNG FÜR ANGEBOTE.....	4
5	INFORMATION UND BERATUNG.....	4
5.1	ERSTINFORMATION UND INTEGRATIONSFÖRDERBEDARF	4
5.2	BERATUNG	6
5.3	SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG.....	6
6	BILDUNG UND ARBEIT	6
6.1	SPRACHE UND BILDUNG	6
6.2	FRÜHE KINDHEIT	10
6.3	ARBEITSMARKTFÄHIGKEIT	11
7	VERSTÄNDIGUNG UND GESELLSCHAFTLICHE INTEGRATION	11
7.1	INTERKULTURELLES DOLMETSCHEN UND VERMITTELN.....	11
7.2	ZUSAMMENLEBEN	12



1 Einleitung

Das vorliegende Dokument zeigt auf, welche Kosten und Angebote des KIP 2 im Rahmen der Verträge mit den Gemeinden anrechenbar und welche Vorgaben damit verbunden sind.

Grundsätzlich sind die Vollkosten aller im Rahmen des KIP 2 vertraglich festgelegten Leistungen (Leistungskatalog) anrechenbar. Darunter fallen ausschliesslich Kosten, die der Gemeinde bei der Erbringung dieser Leistungen effektiv anfallen bzw. intern formell verrechnet werden. Kosten, welche die Gemeinde über Drittmittel deckt (weder gemeindeeigene Mittel noch Kantonsmittel), sind nicht anrechenbar.

Bei den anrechenbaren Kosten handelt es sich um Leistungen der [spezifischen Integrationsförderung](#), welche die Angebote der Regelstrukturen ergänzen. Leistungen, die bereits als Aufgabe der öffentlichen Hand wahrgenommen werden, sind nicht Teil der spezifischen Integrationsförderung und dürfen nicht mit KIP-Mitteln finanziert werden. Dies betrifft beispielsweise den DaZ-Unterricht an der Primarschule, die familienergänzende Betreuung gemäss Jugendhilfegesetz, die offene und aufsuchende Jugendarbeit, die Berufsvorbereitungsjahre BVJ, die HSK-Kurse oder Integrationsprogramme der Sozialhilfe etc.

[Personen in der Sozialhilfe und Asylfürsorge \(mit Aufenthaltsbewilligung F¹\)](#) können an Angeboten der Gemeinden im Rahmen des KIP 2 teilnehmen, gehören aber nicht zur primären Zielgruppe, da es in der Regel andere Finanzierungsmöglichkeiten für die Integrationsmassnahmen dieser Personen gibt. [Asylsuchende \(Aufenthaltsbewilligung N\)](#) gehören nicht zur Zielgruppe von KIP 2-Angeboten, können aber in Einzelfällen daran teilnehmen. In diesen Ausnahmefällen darf der Anteil von Asylsuchenden nicht mehr als 10 Prozent aller Teilnehmenden betragen.

In der Regel sind nur Kosten für Angebote anrechenbar, welche die Gemeinde selber oder ein Dritter in ihrem Auftrag organisiert. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht sinnvoll, kann die Gemeinde einzelne Plätze in einem bereits bestehenden Angebot einer anderen Gemeinde einkaufen, welche die Vorgaben in diesem Dokument erfüllen ([Subjektfinanzierung](#)). Diese Praxis eignet sich für Gemeinden, die aufgrund geringer Nachfrage keinen niveaugerechten Deutschkurs anbieten können. Die Kosten der Subjektfinanzierung sind ausschliesslich für Personen anrechenbar, die nicht sozialhilfeabhängig sind. Das entsprechende Angebot ist im Leistungskatalog der Gemeinde aufzuführen, auch wenn nur einzelne Plätze eingekauft werden.

Nachfolgend sind die anrechenbaren Kosten und Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Integrationsbeauftragten, der Koordination in der Gemeinde, den Weiterbildungen, den Werbemassnahmen sowie den Integrationsangeboten nach Pfeilern und Förderbereichen aufgeführt. Gewisse Förderbereiche sind stärker standardisiert als andere. Beispielsweise verfügt der Bereich Sprache und Bildung über eine Auflistung konkreter anrechenbarer Angebote, die abschliessend ist. In anderen Förderbereichen hingegen gibt es keine abschliessende Auflistung, lediglich einige Vorgaben zur Entwicklung und Förderung von regionalen Angeboten.

¹ Spätestens ab Mitte 2018 erhalten vorläufig aufgenommene AusländerInnen keine Sozialhilfeleistungen mehr, sondern nur noch Asylfürsorge (§5a SHG).



2 Integrationsbeauftragte

- Es sind die Vollkosten anrechenbar.
- Falls die Koordination der spezifischen Integrationsförderung auf mehrere Personen aufgeteilt ist, sind für den entsprechenden Personalaufwand ebenfalls die Vollkosten anrechenbar.
- Nur die Leistungen im Zusammenhang mit der spezifischen Integrationsförderung dürfen berücksichtigt werden. Wenn dieselben Personen zusätzlich für die Asylkoordination, die Einwohnerkontrolle, die interkulturelle Pädagogik o. a. zuständig ist, ist der Aufwand für diese Aufgaben nicht anrechenbar und entsprechend abzugrenzen.
- Zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Koordination anfallen (z. B. Sitzungsgelder, Verpflegung bei runden Tischen etc.), sind ebenfalls anrechenbar.

3 Weiterbildungen

- Weiterbildungen für Personen im Hinblick auf ihre Tätigkeit in der spezifischen Integrationsförderung sind anrechenbar, solange sie nicht bereits subventioniert sind.
- Weiterbildungen für Freiwillige sind anrechenbar, wenn sie im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung eingesetzt werden und die Weiterbildung einen direkten Bezug zu dieser Tätigkeit aufweist.

4 Werbung für Angebote

- Die Gemeinde sorgt dafür, dass für ihre Angebote zielgruppenspezifische Werbemassnahmen ergriffen werden, um sie sowohl in der Gemeinde als auch unter den Migrantinnen und Migranten bekannt zu machen.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, das kantonale KIP-Logo im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Angebotsflyer, Auftritte, Website) zu verwenden. Das KIP-Logo für den Kanton Zürich lässt sich unter folgendem Link herunterladen:

<http://www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos>

5 Information und Beratung

5.1 Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Den Schwerpunkt in diesem Förderbereich bildet die *persönliche* Erstinformation von Migrantinnen und Migranten (im Gegensatz zu rein schriftlichen oder elektronischen Informationsmitteln). Anrechenbar sind folgende Formen der persönlichen Erstinformation sowie die Entwicklung und Produktion von Hilfsmitteln, die dafür verwendet werden:

- Begrüssungsgespräche (mit vorgängiger Einladung)
- Informationsschalter (Gespräche ohne Einladung)



- Gruppenveranstaltungen (Neuzuzügeranlass, Stadtrundgang)
- Integrationskurse

Weitere Angebote und Massnahmen der persönlichen Erstinformation sind in Absprache mit der FI möglich. Die Zielgruppe der persönlichen Erstinformation besteht aus ausländischen Neuzuziehenden, wobei es der Gemeinde freisteht, die Zielgruppe weiter einzugrenzen (z. B. Neuzuziehende direkt aus dem Ausland, fremdsprachige Neuzuziehende usw.). Die Gemeinde stellt dabei die Verständigung sicher (z. B. durch den Beizug von interkulturell Dolmetschenden).

Begrüssungsgespräche

- Die Gemeinde stellt den Gesprächsführenden einen Themenleitfaden sowie Informationsmaterial über die Schweiz, den Kanton und die Gemeinde zur Verfügung.
- Die Gesprächsführenden verfügen über entsprechende Berufserfahrung oder besuchen vor Aufnahme oder zu Beginn ihrer Tätigkeit eine entsprechende Weiterbildung (z. B. bei der FI).
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl der Gespräche sowie die Quote der zustande gekommenen Gespräche (Anzahl Gespräche/Anzahl Einladungen).

Informationsschalter

- Unter «Informationsschalter» sind auch mobile Angebote zu verstehen, beispielsweise ein Infotisch mit persönlicher Beratung, den man zeitweise an einem von der Zielgruppe gut frequentierten Ort aufstellt.
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl Beratungsgespräche.

Gruppenveranstaltungen

- Anrechenbar sind sprachspezifische Neuzuzügeranlässe.
- Bei Anlässen für alle Neuzuziehenden – auch solche aus der Schweiz – ist nur der integrationsspezifische Teil anrechenbar (z. B. zusätzliche Informationsgefässe mit Kulturvermittelnden).
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl Gruppenveranstaltungen.

Integrationskurse

- Die Kurse informieren über die Integrationsangebote in der Gemeinde und über Beratungsstellen und Angebote der Regelstrukturen und fördern den Zugang dazu.



5.2 Beratung

Hilfe zur Selbsthilfe

Beratungsangebote der spezifischen Integrationsförderung sowie die Entwicklung und Produktion der dafür verwendeten Hilfsmittel sind nur anrechenbar, wenn sie primär die Autonomie der ratsuchenden Personen stärken (Hilfe zur Selbsthilfe) – ausser es handelt sich um Wissensbereiche, die eine ausgeprägte Expertise voraussetzen (z. B. Rechtsberatung).

Nicht anrechenbare Beratungsangebote

- Schreibdienst
- Beratung zum Thema Einbürgerung

5.3 Schutz vor Diskriminierung

Anrechenbar sind Weiterbildungsangebote, welche die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in ihrer transkulturellen Handlungskompetenz nachhaltig stärken. Es muss sichergestellt werden, dass die Kursinhalte in den Arbeitsalltag transferiert werden, beispielsweise durch die Erarbeitung eines Leitfadens, der allen Mitarbeitenden zur Verfügung steht, sowie durch einen regelmässigen Erfahrungsaustausch. Weitere Angebote und Massnahmen in diesem Förderbereich sind in Absprache mit der FI möglich.

6 Bildung und Arbeit

6.1 Sprache und Bildung

Nachfolgend sind abschliessend die Angebote aufgelistet, die im Förderbereich Sprache und Bildung anrechenbar sind (wobei in Absprache mit der FI auch weitere Angebote angerechnet werden können).

Niederschwellige Deutschkurse (mit flankierendem Kinderhütendienst)

Kursanbieter

- eduQua-Zertifikat oder fide-Label: erforderlich für Kursanbieter mit mehr als 700 Jahreslektionen
- telc, ÖSD oder fide-Sprachnachweis: Der Kursanbieter informiert die Kursteilnehmenden, die dafür infrage kommen, mindestens einmal pro Kurs(-Modul) über die Möglichkeit, an einem anerkannten Prüfungszentrum einen kursunabhängigen, standardisierten Sprachkompetenznachweis, wie telc, Goethe, ÖSD, KDE oder fide-Sprachnachweis, abzulegen.
- Erfahrung: Erfahrung in der Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für schulungewohnte Personen in Kooperation mit Gemeinden.



Teilnehmende

- Zielgruppe: Das Zielpublikum sind einkommensschwache und eher bildungsferne Migrantinnen und Migranten.
- Teilnehmendenbeitrag: Der Teilnehmendenbeitrag beläuft sich auf max. Fr. 5.– pro Lektion (inkl. Kinderbetreuung, exkl. Lehrmittel und Prüfungskosten). Alternativ sind in Absprache mit der FI einkommensabhängige Beiträge möglich.
- Die Gemeinde bzw. der Anbieter führt eine Teilnehmendenliste und verwendet dafür die Vorlage der FI.

Kursleitung

- Qualifizierung: mindestens Zertifikat SVEB I im Bereich DaF/DaZ für fremdsprachige Erwachsene oder äquivalent. Erwünscht sind weitere Qualifikationen im Bereich DaZ für Erwachsene, wie Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich (fide) oder äquivalente Abschlüsse.
- Mindestlohn pro Lektion à 45-50 Min. (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Administratives): Die Entlöhnung soll nach Ausbildung und Erfahrung differenziert werden und darf folgende Mindestansätze nicht unterschreiten: Fr. 56.– pro Lektion für Kursleitende mit Zertifikat SVEB I oder äquivalentem Abschluss. Fr. 63.50 pro Lektion für Lehrpersonen mit einer höheren Qualifizierung im Bereich DaZ für Erwachsene wie Fachausweis Ausbilder/in mit Spezialisierung DaZ, DaZ-Lehrgang dipl. Sprachlehrer/in HF der SAL, CAS Lehrer/in DaF/DaZ bzw. CAS DaZ – Kultur- und Sprachunterricht Schweiz der ZHAW, Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich (fide) oder Äquivalent. Kursleitende in Ausbildung bzw. in einem GWB-Verfahren zum Zertifikat SVEB I oder Äquivalent können während max. 1 Jahr zu mindestens Fr. 52.– angestellt werden.
- Personalentwicklung: Der Kursanbieter stellt durch geeignete Gefässe wie Erfahrungsaustauschtreffen die Vernetzung und den fachlichen Austausch unter den Kursleitenden sicher. Er informiert die Kursleitenden über relevante Weiterbildungsangebote und ermutigt sie, diese zu besuchen.
- Die Kursleitung informiert über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördert den Zugang dazu.

Didaktik

- Kurskonzept/Methode: Kurskonzeption und Methodik müssen einen handlungsorientierten DaZ-Unterricht mit starkem integrationsrelevantem Bezug zur Lebenswelt der Kursteilnehmenden gewährleisten. Zum Präsenzunterricht zählen auch Erkundungen des lokalen Umfeldes (Vernetzung mit Angeboten der Gemeinde und/oder der Region wie z.B. Treffpunkte und Angebote für Eltern).
- Lehrmittel: Lehrmittel müssen für ein schulungsgewohntes Zielpublikum geeignet sein und ausgehend von den Lernvoraussetzungen der Teilnehmenden einen lebenswelt- und handlungsorientierten Unterricht gewährleisten.
- Kursbestätigung und Kursberatung: Bei Kursende wird den Teilnehmenden eine persönliche Kursbestätigung abgegeben mit Angaben zum Kurstyp, den Kursdaten, zur Anzahl Lektionen, zum Lernniveau mündlich und schriftlich nach GER bzw. fide sowie, wenn möglich, einer Empfehlung für einen geeigneten Folgekurs. Die Kursleitenden beraten die Teilnehmenden entsprechend über mögliche Anschlussangebote.



Kursstruktur

- Durchführung: strukturiert in Kursblöcken, mind. 2 x 2 Lektionen à 45-50 Min. pro Woche, mit flankierendem Kinderhütendienst (vgl. Vorgaben unten)
- Niveaus: Der Kursanbieter stellt bedarfsgerecht Kurse auf den Niveaus A1/A2 zur Verfügung, bei entsprechendem Bedarf in Ausnahmefällen auch B1.
- Durchlässigkeit: Kursanbieter und Kursleitende sorgen für eine hohe Durchlässigkeit der Sprachkurse, so dass die Lernenden jeweils den für sie lernförderlichsten Kurs besuchen können.
- Teilnehmendenzahl: max. 14, im Durchschnitt 10 (= Kalkulationsgrösse für Kosten pro Kurs)

Kinderhütendienst

Der Kinderhütendienst ist Bestandteil der niederschweligen Deutschkurse. Er hat im Unterschied zu einer Kinderbetreuungseinrichtung keinerlei pädagogischen Auftrag. Der Zweck besteht darin, dass die Kinder während der Kurszeit gehütet werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Die Mindestanforderungen an einen Kinderhütendienst sind deshalb tief angesetzt.

Da der Kinderhütendienst nicht während mindestens 5 halben Tagen pro Woche stattfindet, fällt die Organisation nicht unter die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 5. Juni 2008. Dennoch sollte sie sich an den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich orientieren. Im Folgenden sind die Bedingungen für die Anrechenbarkeit aufgeführt:

- Betreuungsschlüssel: Pro 5 Plätze wird eine Kinderhüteperson eingesetzt (Kinder unter 18 Monaten beanspruchen 1.5 Plätze).
- Anforderungsprofil für Hütepersonen: zuverlässige, engagierte Personen, die diese Aufgaben auch über eine längere Zeit wahrnehmen wollen. Wenn möglich wird ausgebildetes Personal eingesetzt, mindestens aber müssen Hütepersonen Erfahrung in der Betreuung von Kindern vorweisen können. Hütepersonen sprechen zumindest so gut Deutsch, dass im Notfall (z. B. bei einem Unfall) keine Sprachbarriere für schnelle Hilfe besteht.
- Entlöhnung: Die Entlöhnung orientiert sich an den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und beträgt mindestens Fr. 25.– pro Stunde inkl. 8.33% Ferien- und Feiertagsentschädigung. Für Personen mit mehr Erfahrung sind Fr. 29.– oder mehr angemessen.
- Personalentwicklung: Die Einführung der Hütepersonen ist begleitet. Bei Bedarf können sie kostenlose Fachberatung in Anspruch nehmen.
- Infrastruktur: kindgerechte, sichere, grosszügige und gut überschaubare Räume, erforderliche Nebenräume (WC), mit Tageslicht, leicht zugänglich für Kinderwagen. Sicheres, altersgerechtes und geeignetes Spielgerät in genügender Anzahl. Die Räume des Kinderhütendienstes sind vom Kurslokal aus in wenigen Minuten zu Fuss zu erreichen.

Deutschkurse mit Freiwilligen als Kursleitende

- Die Qualitätssicherung wird durch einen professionellen Anbieter sichergestellt, der EduQua-zertifiziert ist.
- Die Kursleitenden besuchen mindestens einen Weiterbildungstag pro Jahr.



- Der Kurs ist als Einstiegsangebot mit Fokus auf die Beratung und anschliessende Triagierung in reguläre Angebote oder als weiterführendes Angebot konzipiert. Er wirkt ergänzend zu den niederschweligen Deutschkursen der Gemeinde.
- Die maximale Teilnahmedauer beträgt 1 Jahr.
- Die Kursleitung informiert über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördert den Zugang dazu. Insbesondere werden Teilnehmende bei Bedarf in weiterführende Sprachkurse triagiert.
- Die Gemeinde bzw. der Anbieter führt eine Teilnehmendenliste und verwendet dafür die Vorlage der FI.

Deutsch für Eltern

- Anrechenbar, wenn die Gemeinde gemäss AJB nicht subventionsberechtigt ist. (Angebot ist in den ersten 2 Jahren beim AJB subventionsberechtigt).
- Das Angebot kann nicht über QUIMS finanziert werden.
- Die Kursleitung informiert über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördert den Zugang dazu.
- Die Gemeinde bzw. der Anbieter führt eine Teilnehmendenliste und verwendet dafür die Vorlage der FI.

Konversationskurs

- Der Kurs ermöglicht es den Teilnehmenden, ihre Deutschkenntnisse anzuwenden, die sie in einem regulären Deutschkurs erworben haben. Der Fokus liegt auf der mündlichen Kommunikation, auf Wortschatzübungen und Aussprache ab Niveau A2.
- Die Kursleitenden besuchen mindestens einen Weiterbildungstag pro Jahr.
- Die Kursleitung informiert über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördert den Zugang dazu. Insbesondere werden Teilnehmende bei Bedarf in Sprachkurse triagiert.
- Die Gemeinde bzw. der Anbieter führt eine Teilnehmendenliste und verwendet dafür die Vorlage der FI.

Nicht anrechenbare Deutschkursangebote

- Intensivkurse (mehr als 6 Lektionen pro Woche)
- Schweizerdeutschkurse



6.2 Frühe Kindheit

Nachfolgend sind abschliessend die Angebote und Angebotsarten aufgelistet, die im Förderbereich Frühe Kindheit anrechenbar sind (wobei in Absprache mit der FI auch weitere Angebote angerechnet werden können).

Informationsveranstaltungen für Eltern

- Das Angebot ist nicht berechtigt für Subventionen des AJB.
- Zielgruppengerechte Ausgestaltung bezüglich Sprache, Durchführungsort etc.
- Zeitpunkt der Durchführung ist spätestens 1.5 Jahre vor Kindergartenentritt.
- Die Veranstaltung informiert über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördert den Zugang dazu.
- Es werden bedarfsgerechte Massnahmen zur Zielgruppenerreichung eingesetzt.

Literacy-Angebote

- Alltagsintegrierte Sprachförderung ist zentraler Bestandteil des Angebots.
- Das Angebot findet regelmässig und an einem geeigneten Ort statt (z. B. Bibliothek, Familienzentrum).
- Es werden bedarfsgerechte Massnahmen zur Zielgruppenerreichung eingesetzt.
- Die Leitungspersonen informieren über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördern den Zugang zu diesen.

Spielgruppen mit Sprachbildung

- Anrechenbar im Rahmen des KIP 2 sind ausschliesslich die Kosten für die zusätzliche(n) Leitungsperson(en) oder Assistenz(en), die für die gezielte Sprachförderung eingesetzt werden, sowie die Kosten für die Elternarbeit für Migrantinnen und Migranten. Die Kosten für die übrigen Leistungen sind nicht anrechenbar.
- Der Zugang ist aus finanzieller Sicht niederschwellig, indem der Elternbeitrag max. Fr. 5.– pro Stunde beträgt. Alternativ sind in Absprache mit der FI einkommensabhängige Elternbeiträge möglich.
- Alltagsintegrierte Sprachförderung ist wichtiger Bestandteil und wird durch Leitende und Assistierende mit entsprechender Ausbildung gezielt und reflektiert in den Spielgruppenalltag eingebaut (vgl. dazu Fachkonzept «Frühe Sprachbildung» der Pädagogischen Hochschule Thurgau und des Marie-Meierhofer-Instituts).
- Die Spielgruppe folgt bezüglich Qualitätsmerkmale den Empfehlungen des AJB. Dies betrifft insbesondere die Ausbildung der Leitung/Co-Leitung sowie der Assistenz.
- Die Spielgruppe gewährleistet eine ständige Doppelpräsenz (durch Assistenz oder Co-Leitung).
- Um möglichst optimales Peer-Learning zu ermöglichen, ist die Spielgruppe sprachdurchmisch, d. h., es nehmen auch Kinder teil, deren Muttersprache Deutsch ist. Ausnahme: Es handelt sich um ein Angebot, das in ein Gesamtkonzept eingebettet ist, das nachweislich die fehlende Durchmischung mit zusätzlichen integrationsfördernden Elementen ausgleicht (z.B. regel-



mässige Elternbildungssequenzen, flächendeckende Erreichung aller Vorschulkinder der Zielgruppe, enge fachliche Begleitung etc.).

- Der Elterneinbezug ist gewährleistet und findet regelmässig statt.
- Die Leitungspersonen informieren über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördern den Zugang zu diesen.

Aufsuchende Elternbildungsprogramme

- Zu dieser Art von Angeboten gehören namentlich «Zeppelin», «schritt:weise», sowie ggf. weitere aufsuchende Programme.
- Die zeitliche Beschränkung der finanziellen Unterstützung von aufsuchenden Elternbildungsprogrammen durch KIP-Mittel entfällt. Neu sind diese bis Ende KIP2 im Jahr 2021 anrechenbar.
- Gemeinden, die noch kein aufsuchendes Elternbildungsprogramm im Rahmen des KIP anbieten, können dies in den Jahren 2020 und 2021 in Absprache mit der FI aufbauen. Voraussetzung ist, dass es sich um neue Angebotsplätze handelt, für die bisher keine Finanzierungsquelle bestand.
- Etablierte KIP-Angebote der Gemeinde (z.B. Spielgruppen, Deutschkurse oder Begegnungsanlässe) dürfen durch diese Angebotserweiterung nicht eingestellt werden.

Nicht anrechenbare Angebote des Förderbereichs Frühe Kindheit

- Angebote, die direkt auf den Kindergarteneintritt vorbereiten
- Angebote für schulpflichtige Kinder (inkl. Kindergarten) oder deren Eltern
- Schriftliche Broschüren wie die Elternbriefe von Pro Juventute

6.3 Arbeitsmarktfähigkeit

Da die Regelstrukturen im Bereich der Arbeitsintegration hauptverantwortlich sind, können Angebote der Arbeitsintegration nicht über Leistungsvereinbarungen mit der FI angerechnet werden.

7 Verständigung und gesellschaftliche Integration

7.1 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Es sind ausschliesslich Kosten für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde (IKDV) anrechenbar,

- wenn sie von Stellen vermittelt werden, die Mitglied des Vereins Interpret sind, dessen Qualitätsstandards für Vermittlungsstellen erfüllen und auf der Website von INTERPRET aufgeführt werden und
- sofern sie für Angebote gebucht werden, die im Rahmen des KIP 2 vertraglich festgelegt sind (Leistungskatalog).



7.2 Zusammenleben

Begegnung und Austausch

Begegnungs- und Austauschprojekte sollen das Zusammenleben fördern und verbessern. Die Angebote sollen eine soziale Komponente aufweisen und der Migrationsbevölkerung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dabei soll ein besonderer Fokus auf die Bevölkerungskreise gelegt werden, die nur über geringe Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Alltag verfügen.

Bei der Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten ist der Einbezug aller Beteiligten zu berücksichtigen. Die Freiwilligenarbeit ist durch geeignete Rahmenbedingungen zu fördern.

Anrechenbar sind Sensibilisierungsmassnahmen, Mentoring- und Tandemprojekte, (inter-)kulturelle Angebote und Treffpunkte sowie Sport- und Freizeitaktivitäten. Der Fokus muss dabei die Vernetzung und Begegnung zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren sein, was mit spezifischen Massnahmen gezielt zu fördern ist (z. B. mittels Zielgruppenerreichung durch geeignete Bewerbungsaktivitäten, mehrsprachigen Informationsmaterials an Anlässen, Einbezug von Schlüsselpersonen, Sprachstammtischen, interkultureller Gruppenangebote, Moderation in interkulturellen Treffpunkten u. Ä.).

Partizipation

Unterstützt werden Projekte oder Gremien, die durch Wissens- und Erfahrungsaustausch die Partizipation (Mitwirkung- und Mitentscheidungsmöglichkeiten) der Migrationsbevölkerung erhöhen.

Anrechenbar sind:

- Angebote zur Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe der Migrationsbevölkerung, um ihre Anliegen und Bedürfnisse zu Themen des Alltags und des Zusammenlebens einzubeziehen. Dazu zählen Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, aufsuchende Angebote, Massnahmen zur Qualifikation von Multiplikator/innen, Aufbau und Stärkung von Migrantenvereinen, offene Treffpunkte für bestimmte Zielgruppen u. Ä.
- Angebote zur zivilgesellschaftlichen Beteiligung mit dem Ziel, Wissen, Anliegen und Erfahrung der Migrationsbevölkerung in Prozesse miteinzubeziehen und ihre Mitgestaltung sicherzustellen. Dazu zählen runde Tische, interkulturelle Foren, Zukunftswerkstätten, die Vernetzung lokaler Organisationen, Beteiligungsgremien wie Ausländerbeiräte, Quarterräte und Quartierbüros, Beratungsstellen u. Ä.
- Projekte, die im Rahmen des Programms «Citoyenneté» mit der EKM realisiert wurden (<https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/projekte/citoyen/laufend.html>).
- Kunst- und Kulturprojekte, die einen niederschweligen Zugang zur Schweizer Kunst- und Kulturszene schaffen, sowie interkulturelle Kulturprojekte (z.B. die interkulturelle Öffnung von Museen, Filmabende, Tanz-, Theater-, Musikprojekte oder Kulturtage).

Nicht anrechenbare Angebote

- Ethnospezifische Projekte (ausser der konkrete Bedarf ist nachgewiesen und die Projekte erleichtern den Zugang zu weiteren Angeboten)
- Beschäftigungsprogramme
- Freizeitangebote oder Begegnungsorte ohne spezifischen Integrationsfokus



- Anlässe mit rein kommerziellem oder folkloristischem Charakter
- Kulturlegi